

**Umweltbericht mit integriertem
Artenschutzfachbeitrag
zum Vorhabenbezogenen
Bebauungsplan Nr. W 30
"Kohlsdorf Neue Heimat"
in der Stadt Beeskow**





Auftraggeber:

Frau
Stefanie Wickfelder
Neue Heimat 2
15848 Beeskow

Architekt:

Büro Selbständiger Ingenieure - BSi -
Bauplanungsgesellschaft mbH
Neu Zittauer Straße 41
15537 Erkner

Auftragnehmer:



Büro Knut Neubert
Landschaftsplanung
Rohrstraße 13 A
15374 Müncheberg
fon: (033432) 746770
fax: (033432) 746771
bueroneubert@t-online.de

Projektbearbeitung:

Dipl.-Ing. Knut Neubert

Revisionsnummer	Revisionsdatum	Änderung	Bearbeiter
0	31.05.2024	Erstellung des Gutachtens	Neubert
1	22.10.2024	Ergänzung nach Stellungnahmen zum Vorentwurf	Neubert



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	6
1.1	Anlass	6
1.2	Untersuchungsraum	6
1.3	Inhalt und Ziele des Bebauungsplanes	8
1.4	Ziele des Umweltschutzes	9
1.4.1	Mensch.....	9
1.4.2	Pflanzen und Tiere	9
1.4.3	Boden.....	10
1.4.4	Wasser	10
1.4.5	Klima und Lufthygiene	11
1.4.6	Landschafts- und Ortsbild.....	12
1.5	Übergeordnete Planung	12
1.5.1	Flächennutzungsplan (FNP)	12
1.5.2	Schutzgebiete.....	12
2	Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes / Bewertung der Umweltauswirkungen.....	12
2.1	Bestandsaufnahme, derzeitiger Umweltzustand	12
2.1.1	Mensch.....	12
2.1.1.1	Bestand	12
2.1.1.2	Bewertung	13
2.1.2	Pflanzen und Tiere	13
2.1.2.1	Bestand Biotoptypen	13
2.1.2.2	Fauna	16
2.1.2.2.1	Reptilien (<i>Reptilia</i>)	16
2.1.2.2.2	Brutvögel (<i>Aves</i>).....	18
2.1.2.3	Bewertung	20
2.1.3	Boden/Geologie.....	22
2.1.3.1	Bestand	22
2.1.3.2	Bewertung	22
2.1.4	Wasser	23
2.1.4.1	Bestand	23
2.1.4.2	Bewertung	23
2.1.5	Klima/ Luft	23
2.1.5.1	Bestand	23
2.1.6	Landschaft/Ortsbild.....	24
2.1.6.1	Bestand	24
2.1.6.2	Bewertung	24
2.1.7	Kulturelles Erbe	24
2.1.7.1	Bestand	24
2.1.7.2	Bewertung	24
2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung/Alternativenprüfung.....	24
2.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (Auswirkungsprognose) - Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Auswirkungen.....	25
2.3.1	Prüfung der schutzgutbezogenen Erheblichkeit.....	25
2.3.2	Mensch/Bevölkerung	25
2.3.3	Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt	26
2.3.4	Fläche	26
2.3.5	Boden.....	26
2.3.6	Wasser.....	27
2.3.7	Klima/Luft	27



2.3.8	Landschaft/Ortsbild.....	28
2.3.9	Schutzgut kulturelles Erbe	28
2.4	Wechselwirkungen	28
3	Eingriffsregelung.....	28
3.1	Übersicht über die erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen.....	28
3.1.1	Pflanzen und Tiere	29
3.1.2	Boden.....	29
3.1.3	Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Schutzmaßnahmen	30
3.2	Gestaltungsmaßnahmen	31
3.3	Kompensationsmaßnahmen.....	31
3.3.1	Ausgleichsmaßnahmen	31
3.3.2	Ersatzmaßnahmen	32
4	Artenschutzrechtliche Prüfung	32
4.1	Grundlagen	32
4.2	Ermittlung beurteilungsrelevanter Artengruppen.....	33
4.3	Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Arten.....	34
4.4	Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen.....	34
4.4.1	Maßnahmen des UB mit artenschutzrechtlicher Wirksamkeit	36
4.4.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).....	36
4.5	Artenschutzrechtliche Prüfung - Brutvögel.....	36
4.6	Artenschutzrechtliche Prüfung – Anhang IV-Arten.....	38
5	Verbleibende erhebliche Negativauswirkungen.....	40
6	Zusätzliche Angaben.....	42
6.1	Hinweise.....	42
6.2	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen	42
7	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	42
8	Literatur und Quellen	43



Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Flächenbilanz	8
Tabelle 2:	Versiegelungsbilanz	8
Tabelle 3:	Übersicht über die Biotoptypen gemäß LUA (2007)	13
Tabelle 4:	nachgewiesene Brutvogelarten	18
Tabelle 5:	Zusammenfassende Darstellung der kartierten Biotoptypen	21
Tabelle 6:	Abschätzung der Beeinträchtigungsintensitäten	25
Tabelle 7:	Bewertung der schutzgutbezogenen Eingriffserheblichkeit	29
Tabelle 8:	Streuobstwiese Arten und Sorten (Empfehlung)	31
Tabelle 9:	Relevanzprüfung	34
Tabelle 10:	Vermeidungsmaßnahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung	35
Tabelle 11:	Maßnahmen des Umweltberichtes	36
Tabelle 12:	Ergebnisse des ASB – europäische Vogelarten	36
Tabelle 13:	Ergebnisse des ASB – Anhang IV-Arten	38
Tabelle 14:	Gegenüberstellung Beeinträchtigungen/Maßnahmen	41

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Lage des B-Plangebiets Nr. W 30 im Raum	7
Abb. 2:	B-Plangebiet (PG)	8
Abb. 3:	Blick in das PG mit junger Ackerbrache, Gebüschstreifen rechts und Waldbestand links	14
Abb. 4:	Gebüschstreifen zur angrenzenden Bebauung	15
Abb. 5:	Waldbestand mit abgestellten Fahrzeugen im PG des angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebsstandortes	15
Abb. 6:	Nachweise Zauneidechse im PG	17
Abb. 7:	Nachweise Brutvögel im PG	19



1 Einleitung

1.1 Anlass

Die Vorhabenträgerin, Frau Stefanie Wickfelder stellte am 29.10.2021 den Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans, für die Entwicklung des Flurstücks 87/4, Flur 1 der Gemarkung Kohlsdorf.

Am 08.03.2022 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Beeskow den Beschluss zur Einleitung des Bebauungsplanverfahrens Nr. W 30 nach § 2 Abs. 1 BauGB zur Schaffung von Wohnbauflächen beschlossen.

Der Geltungsbereich des B-Planes hat eine Fläche von 2,4557 ha

Gemäß § 2a BauGB ist bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes ein Umweltbericht zu erarbeiten, der gem. § 2a Satz 3 BauGB einen gesonderten Teil der Begründung des Planentwurfs darstellt. Mit dem Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG Bau) ist die Umweltprüfung als umfassendes Prüfverfahren für grundsätzlich alle Bauleitverfahren eingeführt worden.

Die Umweltprüfung wird in das Verfahren der Bauleitplanung integriert. Es gibt keine zusätzlichen Verfahren. Für die Bestimmung der Prüfungsdichte wird in § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB erklärt, dass sich die Umweltprüfung auf das bezieht, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann.

In die Umweltprüfung werden die Ergebnisse der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung integriert. Im Rahmen der Umweltprüfung sind die Belange des besonderen Artenschutzes gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zu untersuchen. Die Ergebnisse werden in einem gesonderten Gliederungspunkt dargestellt.

Mit der Erstellung der landschaftsplanerischen Fachgutachten wurde das Büro Knut Neubert beauftragt.

1.2 Untersuchungsraum

Als Untersuchungsraum für die Umweltprüfung wurde allgemein der Geltungsbereich des Bebauungsplanes bestimmt. Unter dem Aspekt eines in der Fläche und den Planinhalten klar umrissenen Geltungsbereiches konnten die Untersuchungen im Konkreten auf diese Flächen begrenzt werden.

Die Lage im Raum und die Abgrenzungen des B-Plangebietes (PG) sind in den folgenden beiden Abbildungen dargestellt.

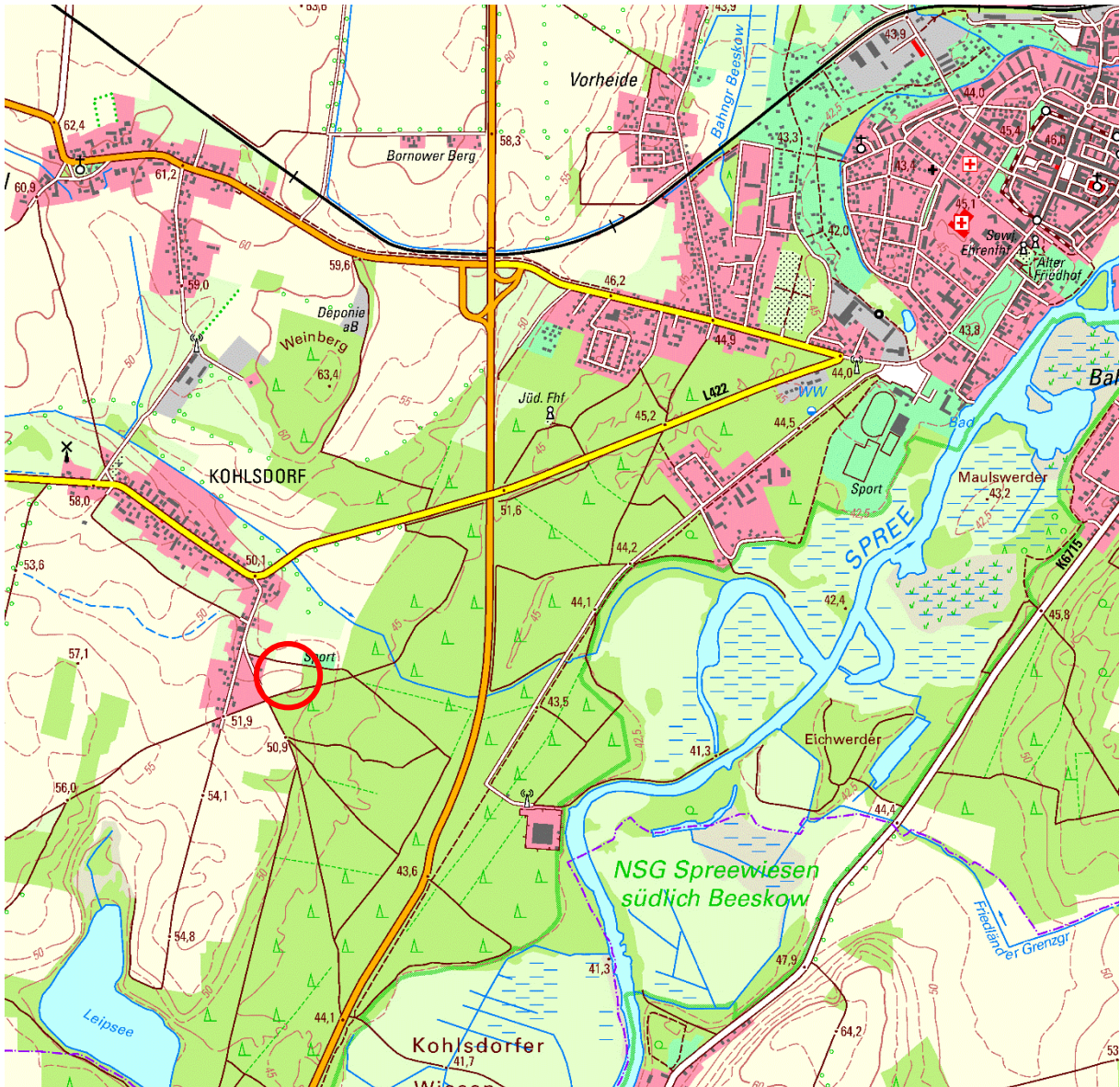


Abb. 1: Lage des B-Plangebiets Nr. W 30 im Raum

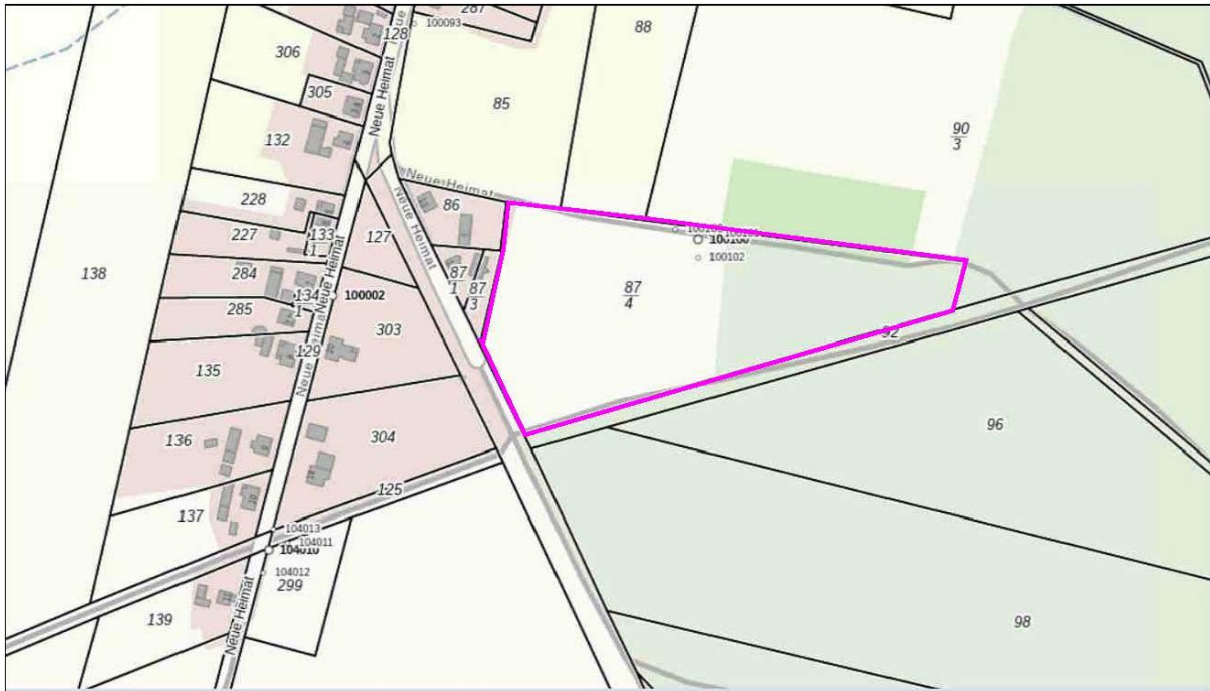


Abb. 2: B-Plangebiet (PG)

1.3 Inhalt und Ziele des Bebauungsplanes

Das Ziel der Planung besteht in der Ausweisung von Wohngebietsflächen.

Die äußere verkehrstechnische Erschließung der Bebauungsplanfläche erfolgt über die vorhandene Straße „Neue Heimat“.

Die Flächenbilanz zeigt Tabelle 1, die Versiegelungsbilanz Tabelle 2:

Tabelle 1: Flächenbilanz

Flächenbilanz	Bestand (in m ²)	Planung (in m ²)	Zugang/Abgang (in m ²)
Wald	9.151	9.151	0
Ackerbrache jung	14.110	0	-14.110
Gebüsch heimisch	1.296	1.296	0
Gartenland	0	2.526	+2.526
Streuobstwiese	0	9.019	+9.019
Allgemeines Wohngebiet		2.565	+2.565
Summe	24.557	24.557	0

Tabelle 2: Versiegelungsbilanz

Versiegelungsbilanz	Versiegelungs- grad	Bestand (in m ²)	Planung (in m ²)	Zugang/ Abgang (in m ²)
unversiegelte Flächen	0	24.557	23.787,5	-769,5
Allgemeines Wohngebiet	GRZ 0,20 + 50 %	0	769,5	+769,5
Summe Neuversiegelung			769,5	0



Die zweigeschossige Bebauung wird vorgegeben.

Mit der Festsetzung einer zulässigen Grundfläche (GR), der möglichen 50%-igen Überschreitung und zweigeschossigen Bebauung soll die städtebauliche Reglementierung des Baukörpers abgeschlossen sein.

Die gestalterische Einordnung wird durch Baugrenzen vorgegeben.

1.4 Ziele des Umweltschutzes

Innerhalb der **Fachgesetze** sind für die Schutzgüter geltende Normen und Ziele festgelegt, die im Rahmen der Umweltprüfung beachtet werden müssen.

1.4.1 Mensch

Rechtliche Grundlage bilden das Bundesimmissionsschutzgesetz einschl. der Verwaltungsvorschriften, das Baugesetzbuch sowie einschlägige DIN-Normen (DIN 18005). Das Naturschutzgesetz ist von Belang, da die Landschaftsplanung die Erfordernisse und Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenheit und Schönheit von Natur- und Landschaft auch als Erholungs- und Erlebnisraum des Menschen darstellt.

Um in der Bauleitplanung für das Schutzgut Mensch die Auswirkungen der Darstellungen und Festsetzungen beschreiben, bewerten und darüber hinaus Flächen und/oder Maßnahmen festlegen zu können, müssen zunächst die Ziele klar sein. Grundsätzlich sind zur Sicherung der Gesundheit und des Wohlbefindens des Menschen und damit der Bevölkerung insgesamt folgende Ziele erforderlich:

- Sicherung einer intakten Umwelt als Lebensgrundlage für den Menschen
- Sicherung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse
- Sicherung von Flächen für Freizeit und Erholung vor allem in Wohnungsnähe
- Sicherung der Landschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit aufgrund ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum für den Menschen.

1.4.2 Pflanzen und Tiere

Rechtliche Grundlage bilden das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und das Brandenburgische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatSchAG) welche die rahmenrechtlichen Vorschriften ausfüllen. Ergänzt wird das Bundesnaturschutzgesetz durch die Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung – BArtSchV).

Wälder und Forste fallen außerdem unter das Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG).

Grundsätzlich sind Natur- und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes als Lebensgrundlage des Menschen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen. Dies dient der dauerhaften Sicherung

- der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- der Regenerierfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter und
- der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten.



Artenschutz

Die erforderliche Berücksichtigung des gesetzlichen Artenschutzes im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes hat gemäß der Regelungen des § 44 BNatSchG zu erfolgen. Hierbei konzentriert sich die Betrachtung darauf, ob mit dem Vorhaben die Maßgaben des § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BNatSchG (Zugriffsverbote) verletzt werden können.

Auf der Grundlage der Verbreitungsgebiete und Habitatansprüche der Arten des Anhangs IV FFH- Richtlinie und der Europäischen Vogelarten wird das Artenspektrum relevanter Arten ermittelt, das potenziell auf der Vorhabenfläche vorkommen könnte.

Gegenstand der artenschutzrechtlichen Untersuchung ist die Prüfung, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände des § 44 erfüllt werden. Sofern sie erfüllt sind, werden die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45, Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.4.3 Boden

Das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) mit seinem untergesetzlichen Regelwerk (u.a. der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung) und dem ergänzenden Landes-Bodenschutzgesetz bilden die einheitliche Voraussetzung für den vorbeugenden Bodenschutz und die Altlastensanierung. Im Verhältnis zum Fachrecht tritt das Bodenschutzgesetz jedoch häufig zurück; es ergänzt lediglich die seit langem bestehenden und über zahlreiche Gesetze verstreuten, den Boden schützenden Einzelregelungen.

Die nachfolgende Aufzählung listet die wichtigsten Ziele des Bodenschutzes auf:

- Begrenzung, bzw. Reduktion des Flächenverbrauchs: Dieses Ziel bezieht sich vor allem auf die Neubeanspruchung von Flächen,
- Erhaltung von Böden, deren Überformung noch sehr gering ist. Grundsätzlich sollten bei der Neubeanspruchung von Flächen die natürlichen Bodentypen erhalten bleiben.
- Vermeidung bzw. Verminderung erheblicher und nachhaltiger Beeinträchtigungen durch Stoffeinträge und/oder Verdichtung, die aufgrund der Empfindlichkeit des Bodens zur Beeinträchtigung oder zum Verlust von Bodenfunktionen führen
- Minimierung der flächenhaften Bodenversiegelung und Widernutzung bereits baulich genutzter Flächen
- Schutz der Böden vor Erosion, Stabilisierung des Bodengefüges.

1.4.4 Wasser

Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie das Landeswassergesetz enthalten die fachgesetzlichen Regelungen zum Gewässerschutz.

Die nachfolgende Aufzählung listet die wichtigsten Ziele des Wasserschutzes auf:

- Vermeidung der Einleitung von Schadstoffen in das Grundwasser
- Verschlechterungsverbot für den Zustand von Grundwasserkörpern
- Sicherung der Wasserversorgung hinsichtlich Menge und Qualität
- Vermeidung bzw. Reinigung mindestens nach dem Stand der Technik
- Erhaltung von natürlichen Rückhalteflächen



1.4.5 Klima und Lufthygiene

Die Schutzgüter Klima und Luft werden als schützenswerte Belange im Raumordnungsgesetz, im Landesplanungsgesetz sowie in den Fachgesetzen wie z. B. dem Bundesnaturschutzgesetz genannt.

Folgende Ziele für Luft und Klima werden genannt:

- Gutes Bioklima im bebauten Bereich (Aufenthaltsqualität im Freien), insbesondere durch gute strahlungsklimatische Verhältnisse sowie durch gute windklimatische Verhältnisse
- Minimierung der klimatischen Auswirkungen des Vorhabens
- Verringerung der Emissionen klimarelevanter Gase wie CO₂ etc., Luftschadstoffen; Quellgruppen Haushalte, Verkehr, Gewerbe und Industrie
- Erhalten, Schaffen und Optimieren von Flächen mit Immissionsschutzfunktion.

Rechtliche Grundlage bilden das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und das Brandenburgische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatSchAG) welche die rahmenrechtlichen Vorschriften ausfüllen.

Um in der Bauleitplanung für das Schutzgut Landschaft die Auswirkungen der Darstellungen und Festsetzungen beschreiben, bewerten und darüber hinaus Flächen und/oder Maßnahmen festlegen zu können, müssen zunächst die Ziele klar sein. Dies dient der dauerhaften Sicherung

- der Tier- und Pflanzenwelt
- der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie dem Erholungswert von Natur und Landschaft.

Diese sind in § 1 BNatSchG benannt. Dabei ist für das Schutzgut Landschaft folgendes relevant:

- Der Naturhaushalt ist in seinen räumlichen abgrenzbaren Teilen so zu sichern, dass die den Standort prägenden Strukturen erhalten, entwickelt oder wiederhergestellt werden.
- Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erhalten können.
- Schädliche Umwelteinwirkungen sind auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gering zu halten; empfindliche Bestandteile des Naturhaushalts dürfen nicht nachhaltig geschädigt werden.
- Auch im besiedelten Bereich sind noch vorhandene Naturbestände sowie sonstige ökologisch bedeutsame Kleinstrukturen zu erhalten und zu entwickeln
- Unbebaute Bereiche sind wegen ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und für die Erholung insgesamt und auch im Einzelnen in der dafür erforderlichen Größe und Beschaffenheit zu erhalten.
- Bei der Planung von ortsfesten baulichen Anlagen, Verkehrswegen, Energieleitungen und ähnlichen Vorhaben sind die natürlichen Landschaftsstrukturen zu berücksichtigen.
- Die Landschaft ist in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch wegen ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern.



1.4.6 Landschafts- und Ortsbild

Eine gesetzliche Grundlage für den Kultur- und Sachgüterschutz bildet das Denkmalschutzgesetz des Landes Brandenburg. Eine weitere gesetzliche Grundlage ist das Bundesnaturschutzgesetz. Dort ist als Grundsatz in § 1 Abs.4 Nr. 1 BNatSchG der Kulturgüterschutz verankert. Eine weitere in diesem Komplex bislang weniger beachtete gesetzliche Grundlage ist die in § 2 Abs. 2 BBodSchG benannte Funktion des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

Wichtigstes Ziel ist der Erhalt der Kulturgüter. Auch bei den Sachgütern steht der Erhalt im Vordergrund; unter Umständen können diese aber auch wiederhergestellt werden. Für die natürlichen Ressourcen steht der Schutz im Vordergrund.

Als allgemeine Ziele gelten:

- Bewahrung des kulturellen Erbes
- Schutz traditionsgeprägter Siedlungen und kulturhistorisch bedeutsamer Einzelbauwerke
- Schutz von in Denkmallisten eingetragenen Kulturdenkmälern
- Schutz von Sachgütern vor Wertverlusten
- Erhalt von Ensembles der Kulturlandschaft und von Denkmälern

1.5 Übergeordnete Planung

1.5.1 Flächennutzungsplan (FNP)

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Beeskow sind die Flächen als Flächen für die Landwirtschaft und Wald ausgewiesen.

Die Darstellungen im Bebauungsplan entsprechen nicht den Angaben des FNP. Der FNP ist im Parallelverfahren nach § 8 Abs.3 BauGB zu ändern.

1.5.2 Schutzgebiete

Das B-Plangebiet liegt nicht in Schutzgebieten nach EU oder nationalem Recht.

Die nächsten Schutzgebiete liegen östlich hinter der B 87 in ca. 800 m Entfernung.

2 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes / Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme, derzeitiger Umweltzustand

2.1.1 Mensch

2.1.1.1 Bestand

Wohnnutzung

Wohnsiedlungen, auch Einzelwohnstandorte befinden sich nicht innerhalb des B-Plangebietes. Sie sind allerdings direkt angrenzend entlang der Straße „Neue Heimat“ vorhanden.

Anthropogene Vorbelastung

- Sehr geringe Vorbelastungen durch Anliegerverkehr.



Erholungsfunktion/Erholungswert

Ausgewiesene Erholungsbereiche sind durch die Planung nicht betroffen.

Die Flächen werden aktuell auch nicht intensiv durch eine wohnnahe Erholung genutzt. Sie sind allerdings zum Teil durch Spaziergänger nutzbar.

Erholungseignung (Zugänglichkeit und Ausstattung/Attraktivität)

Öffentliche, der Erholung dienende Bereiche wie Kinderspielplätze oder Parkanlagen kommen im Planungsgebiet nicht vor. Die für die Erholungsfunktion des Menschen relevanten Flächen, beschränken sich auf die vorhandenen Forstwirtschaftsflächen. Diese lassen jedoch nur eine eingeschränkte Nutzung zu Erholungszwecken zu. Die umliegenden Flächen sind durch unbefestigte Waldwege erschlossen.

2.1.1.2 Bewertung

Die Bewertung des Untersuchungsgebietes wird anhand der Erholungsfunktion, bzw. des Erholungswertes und des Wohn- und Arbeitsumfeldes vorgenommen.

Zusammenfassende Bewertung der Erholungsfunktion

Insgesamt ist der Erholungswert (Erholungsfunktion) des Planungsraumes aufgrund des fehlenden Angebotes an Erholungsflächen sowie der beeinträchtigten Erholungsqualität der bestehenden Freiflächen gering einzustufen.

2.1.2 Pflanzen und Tiere

2.1.2.1 Bestand Biotoptypen

Bei Begehungen des Untersuchungsgebietes erfolgten im Jahr 2024. Es erfolgte eine Kartierung der vorhandenen Biotope gemäß Brandenburgischem Biotopschlüssel (BIOTOPKARTIERUNG BRANDENBURG BAND 2 2011) sowie eine Erfassung geschützter Tierarten.

Nachfolgend werden die Ergebnisse der Kartierung verbal beschrieben, die kartierten Biotoptypen aufgelistet und eine Bewertung dieser vorgenommen.

Tabelle 3: Übersicht über die Biotoptypen gemäß LUA (2007)

Biotopcode	Bezeichnung	Schutzstatus
071021	Laubgebüsche frischer Standorte heimisch	
08689	Kiefernforst mit verschiedenen Laubbaumarten	
09144	Ackerbrache jung auf Sandboden	

071021 Laubgebüsche frischer Standorte heimisch

An der nordwestlichen Grenze zum angrenzenden Nachbargrundstück (Eigenheimbebauung) findet sich ein breiterer Gehölzstreifen. Dieser ist teilweise lückig. Bestandbildend sind heimische Baumarten (Esche, Birke) und Straucharten (Liguster, Brombeere). Es kommen aber auch florenfremde Arten (Flieder) vor

08689 Kiefernforst mit verschiedenen Laubbaumarten

Ein Großteil des Plangebietes, der gesamte östliche Teil ist ein Forstbestand im Baumholzalter. Hauptbaumart ist Kiefer, als weitere Arten stockt dominant Eiche und Robinie.

09144 Ackerbrache jung auf Sandboden

Ein Großteil des PG ist eine jungen Ackerbrache, welche 2022 noch als Acker kartiert wurde. Auf der Fläche finden sich ausgesamte Feldfrüchte (Roggen), aber auch bereits einige krautige Pionierpflanzen (Kornblume, Mohn, Graukresse).

Die folgenden Abbildungen zeigen die Bestandssituation.



Abb. 3: Blick in das PG mit junger Ackerbrache, Gebüschstreifen rechts und Waldbestand links



Abb. 4: Gebüschstreifen zur angrenzenden Bebauung



Abb. 5: Waldbestand mit abgestellten Fahrzeugen im PG des angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebsstandortes



2.1.2.2 Fauna

Für die Bearbeitung wurden im 2022 faunistische Erfassungen durchgeführt. Die erforderlichen Ergebnisse für die Eingriffsbewältigung und artenschutzrechtliche Beurteilung werden im Umweltbericht dargestellt, die detaillierten Aussagen sind dem beigefügten Ergebnisbericht zur faunistischen Erfassung (NATURBEOBACHTUNG BRUNKOW 2022) zu entnehmen.

Auf Grund der Biotopausstattung, der Lage des Untersuchungsgebietes und vorhandener Strukturen werden Untersuchungen zu folgenden Tierarten durchgeführt:

- Brutvögel (*Aves*),
- Reptilien (*Reptilia*).

2.1.2.2.1 Reptilien (*Reptilia*)

Insgesamt gelangen acht Nachweise im Untersuchungsgebiet. Im Rahmen dieser Erfassung fand keine Individualerfassung statt, wodurch einzelne Tiere mehrmals bei unterschiedlichen Erfassungsgängen erfasst sein könnten und die tatsächliche Anzahl geringer ist. Da aber auch nicht alle Tiere bei Reptilienerfassungen erfasst werden können (individuelles, artspezifisches Verhalten; Methodik, Witterung, Erfassungszeit), kann etwa von einer ebenso großen Anzahl an vorkommenden Individuen ausgegangen werden. Der Anteil an subadulten Tieren (insg. ein Individuum ganz im Nordwesten des UG) ist möglicherweise bei der Erfassung etwas unterrepräsentiert. Ein einzelnes Jungtier konnte an der südlichen Gebüschstrukturkante im Vorhabengebiet nachgewiesen werden. Auch hier ist eine leichte Unterrepräsentation auf Grund der Erfassungsmethodik möglich. Die im Lebensraum potenziell vorkommend könnende Blindschleiche (*Anguis fragilis*), welche im Rahmen dieser Erfassung erwartet wurde, konnte nicht nachgewiesen werden. Hierzu wurde intensiv unter abgelegten Strukturen (Folie, Holz, Abfällen) gesucht, da ein Vorkommen, in Verzahnung mit den angrenzenden Wohngrundstücken möglich sein könnte.

Die Nachweise im Gebiet zeigt die folgende Abbildung.

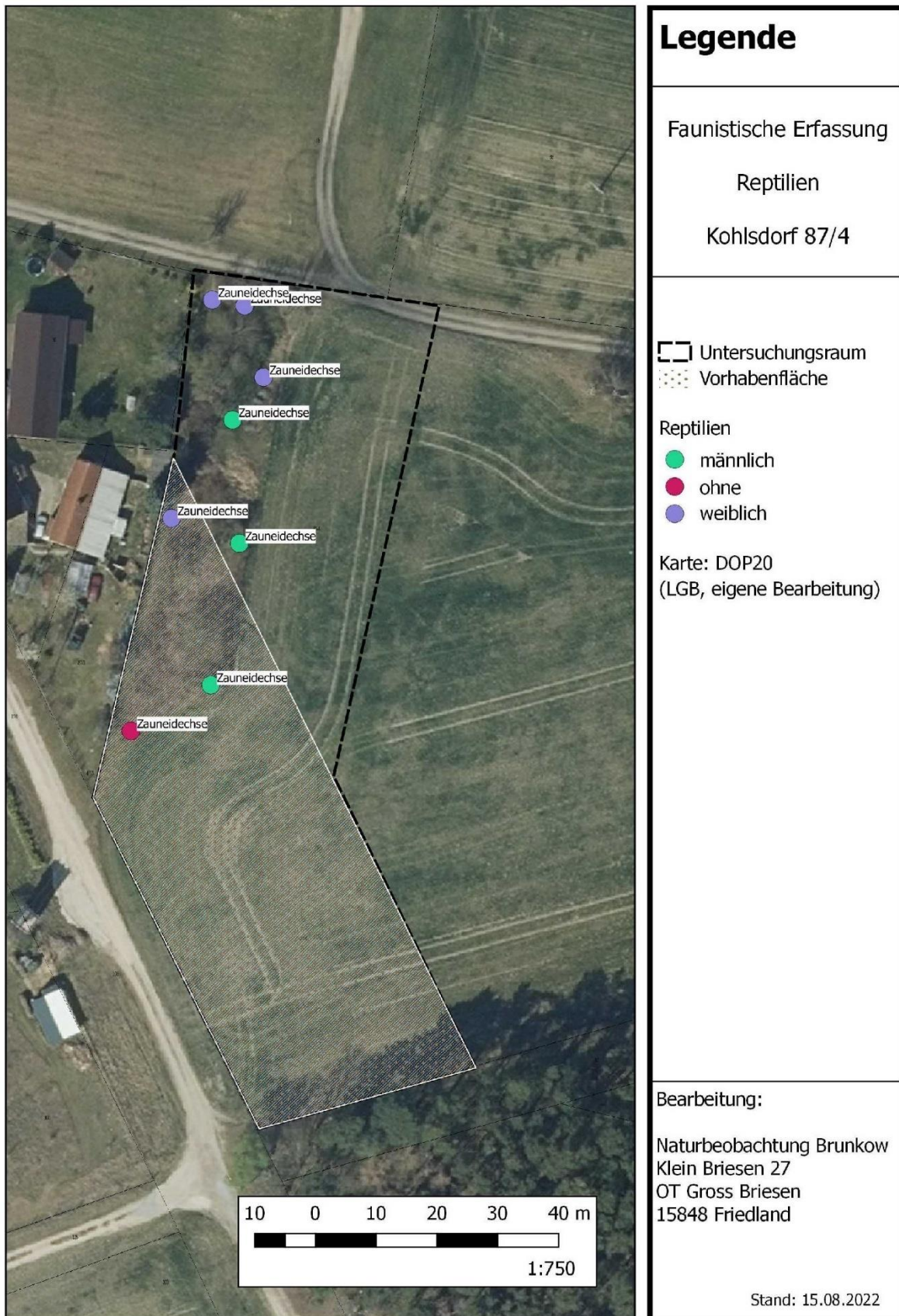


Abb. 6: Nachweise Zauneidechse im PG



2.1.2.2.2 Brutvögel (Aves)

Im Rahmen der durchgeführten Brutvogelerfassung konnten fünf Brutvogelarten in insgesamt sechs Brutpaaren auf der Untersuchungsfläche, davon zwei Brutvogelarten auf der Vorhabenfläche, festgestellt werden (s. Abb. Brutvögel). Diese konzentrieren sich weitgehend auf die Hecken- und Gebüschstrukturen am westlichen Untersuchungsrand, bzw. nördlichen Vorhabenbereich. Der Ackerbereich, welcher den größten Flächenanteil beinhaltet und großflächig, mit einer Ackerfrucht bestellt war, ist weitgehend frei von Brutvögeln. Im Untersuchungsgebiet konnte nur ein Brutpaar der Feldlerche im Acker festgestellt werden. Ein weiteres Brutpaar der Feldlerche befand sich entfernter auf demselben Ackerstandort

Das Arteninventar des Gebüschstreifens kann als stark verarmt eingeschätzt werden. Typische Brutvogelarten wie z.B. der Bluthänfling, die Dorngrasmücke, die Goldammer oder der Neuntöter fehlten.

Der deutlich überwiegende Anteil (4 Arten) der nachgewiesenen Brutvogelarten (5 Arten), gilt in Brandenburg und Deutschland als ungefährdet. Eine Art, die Feldlerche, ist deutschland- und Brandenburg weit in den Roten Listen als gefährdet eingestuft worden. Es besteht für keine der nachgewiesenen Brutvogelarten eine europaweite Verantwortung bezugnehmend zur Vogelschutzrichtlinie, nach Bundesartenschutzverordnung gelten alle nachgewiesene Arten als besonders geschützt. Die Brutvogelarten kommen innerhalb der Habitats in typischen Dichten vor.

Tabelle 4: nachgewiesene Brutvogelarten

Name dt.	Name wiss.	Kürzel	BP	RL BB 2019	RL BRD 2020	SPA	BArtSchV
Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	1	*	*	-	§
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	F	1	3	3	-	§
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	2 (1)	*	*	-	§
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	Rk	1	*	*	-	§
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Z	1 (1)	*	*	-	§

Legende:

- RL BB (2019): Ryslavy, T.; Jurke, M. & W. Mädlow (2019): Rote Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 28 (4), Beilage, 232 S.
- RL BRD (2020) Ryslavy, T.; Bauer, H.-G.; Gerlach, B.; Hüppop, O.; Stahmer, J.; Südbeck, P. & Ch. Sudfeldt: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung. In: Deutscher Rat für Vogelschutz (Hrsg.): Berichte zum Vogelschutz. Band 57, 30. September 2020
- Kategorien RL: V - Art der Vorwarnliste, * - ungefährdete Art
- SPA: - = keine Art der Vogelschutzrichtlinie
- BArtSchV: Schutz nach Bundesartenschutzverordnung und Bundesnaturschutzgesetz: § = besonders geschützt; §§ = streng geschützt

Die nachfolgende Abbildung zeigt die nachgewiesenen Brutvögel.

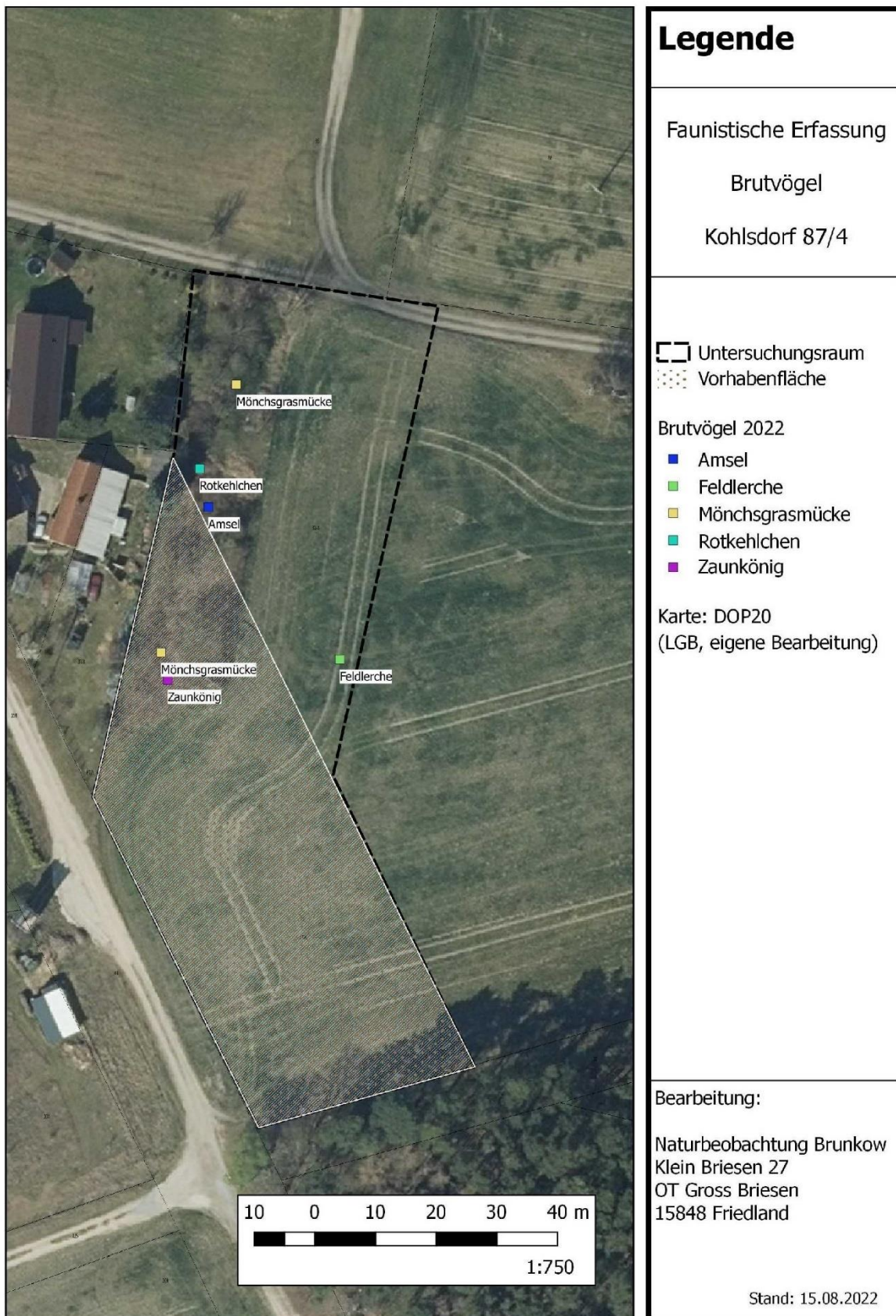


Abb. 7: Nachweise Brutvögel im PG



2.1.2.3 Bewertung

Für die Bestandserfassung und -beurteilung der Biotope, Pflanzen- und Tierwelt werden folgende Erfassungskriterien herangezogen:

- Natürlichkeit/Ungestörtheit
- Gefährdung/Seltenheit
- Funktionale Bedeutung
- Ersetzbarkeit/Wiederherstellbarkeit
- Vernetzungsfunktion

NATÜRLICHKEIT/UNGESTÖRTHEIT

Der Natürlichkeitsgrad spiegelt den Grad des menschlichen Einflusses wider. Anhand der Anzahl der für dieses Gebiet untypischen Arten im Vergleich zur potentiellen natürlichen Vegetation und zur natürlichen Artenvielfalt der Fauna, lässt sich die Wirkung des Menschen verdeutlichen.

Vor allem die anthropogene Nutzung bestimmter Flächen (Landwirtschaft und Forstwirtschaft) aber auch der Anteil von versiegelter Fläche innerhalb eines Lebensraumes gibt Aufschluss über den Natürlichkeitsgrad.

sehr gering:	vom Menschen vollständig beeinflusst
gering:	vom Menschen weitgehend beeinflusst
mittel:	teilweise vom Menschen beeinflusst
hoch:	vom Menschen weitgehend unbeeinflusst
sehr hoch:	vom Menschen vollständig unbeeinflusst

SELTENHEIT/GEFÄHRDUNG UND REPRÄSENTANZ

Seltenheit lässt sich nur in Verbindung mit der Repräsentanz sinnvoll als Bewertungskriterium verwenden, d.h. die Seltenheit von Biotoptypen kann nur dann als bedeutsam bezeichnet werden, wenn der Biotoptyp als repräsentativ für den Naturraum angesehen werden kann. Dabei kann es sich um natürlicherweise seltene Biotoptypen (z.B. Quellfluren) oder durch Einflussnahme des Menschen heute selten gewordene, ursprünglich weit verbreitete Lebensraumtypen (z.B. naturnahe Wälder mittlerer Standorte) handeln.

sehr gering:	Biotoptyp sehr häufig, ohne Repräsentativcharakter für den Naturraum
gering:	Biotoptyp häufig, ohne Repräsentativcharakter für den Naturraum
mittel:	Aktuell häufiger, für den Naturraum repräsentativer Biotoptyp
hoch:	Aktuell zerstreut vorkommender, für den Naturraum repräsentativer Biotoptyp
sehr hoch:	Aktuell seltener, für den Naturraum repräsentativer Biotoptyp

FUNKTIONALE BEDEUTUNG

Vegetationsstrukturen erfüllen verschiedene Funktionen, z.B. als Nahrungs-, Schutz- und Brut- oder Durchzugshabitat für wandernde Tierarten. Je struktureicher ein Lebensraum ist, desto größer ist die Artenvielfalt an Pflanzen und Tieren und desto größer seine funktionale Bedeutung.

sehr gering:	fehlende Strukturvielfalt, überwiegend unbedeutend für Tier- und Pflanzenarten
gering:	wenig Strukturvielfalt, bedeutend für wenige Tier- und Pflanzenarten
mittel:	mittlere Strukturvielfalt, bedeutend für mehrere Tier- und Pflanzenarten
hoch:	hohe Strukturvielfalt, bedeutend für viele Tier- und Pflanzenarten
sehr hoch:	sehe hohe Strukturvielfalt, bedeutend für sehr viele Tier- und Pflanzenarten



ERSETZBARKEIT/WIEDERHERSTELLBARKEIT

Die Ersetzbarkeit von Biotopen ist sehr begrenzt, daher sind Angaben über den Entwicklungszeitraum von großer Bedeutung für die Bewertung. Je älter ein Biotop ist und je länger er braucht bis er nach Zerstörung wieder voll funktionsfähig ist, desto geringer ist seine Ersetzbarkeit (In Anlehnung an KAULE 1991).

- kurzfristig: entfällt
- kurz- bis mittelfristig: in wenigen Jahren (0-15 Jahre) regenerierbar
- mittelfristig: in wenigen Jahrzehnten (16-50 Jahre) regenerierbar
- langfristig: in mehreren Jahrzehnten (51-150 Jahre) regenerierbar
- nicht ersetzbar: gar nicht, mehr als 150 Jahre regenerierbar

VERNETZUNGSFUNKTION DER BIOTOPTYPEN/BIOTOPKOMPLEXE

Ein Biotopverbund und das Vorhandensein von Trittsteinbiotopen ist Grundvoraussetzung dafür, der Isolation von Populationen vorzubeugen. Biotopgröße und Entfernung zu Biotopen mit ähnlichen oder gleichen Strukturen sind wichtige Indikatoren bei der Bewertung.

- sehr gering: Kleinstbiotop ohne Anbindung an Nachbarbiotope, Austausch von Individuen unmöglich
- gering: Biotop geringer Größe, Entfernung zu Nachbarbiotopen so groß, dass Austausch von Individuen in der Regel unmöglich
- mittel: Biotop mittlerer Größe, mittlere Entfernung zu Nachbarbiotopen, für die meisten Arten erreichbar
- hoch: Biotop großer Ausdehnung, geringe Entfernung zu Nachbarbiotopen, für die meisten Arten erreichbar
- sehr hoch: Biotop sehr großer Ausdehnung und/oder mit überregionalem Verbindungscharakter

GESAMTBEWERTUNG

Die zusammenfassende Gesamtbewertung erfolgt für jeden Biotoptyp anhand der fünf Wertstufen sehr gering, gering, mittel, hoch und sehr hoch:

Tabelle 5: Zusammenfassende Darstellung der kartierten Biotoptypen

Naturschutzfachliche Bedeutung		Biotoptyp		Schutzstatus
Stufe	Wesentliche Merkmale	Zahlen-code	Bezeichnung	
sehr hoch	<ul style="list-style-type: none"> - vom Menschen vollständig unbeeinflusst sehr hoch empfindlich/überwiegend seltene Arten - sehr hohe Strukturvielfalt, bedeutend für sehr viele Tier- und Pflanzenarten - gar nicht (mehr als 150 Jahre) regenerierbar - Biotop sehr großer Ausdehnung und/oder mit überregionalem Verbindungscharakter - geschützte Bereiche entsprechend des BNatSchG, BbgNatSchAG bzw. der FFH-Richtlinie (NSG, Natura-2000-Gebiet) 		nicht im PG	
hoch	<ul style="list-style-type: none"> - vom Menschen weitgehend unbeeinflusst - hoch empfindlich/mehrere seltene Arten - hohe Strukturvielfalt, bedeutend für viele Tier- und Pflanzenarten - in mehreren Jahrzehnten (51-150 Jahre) regenerierbar - Biotop großer Ausdehnung, geringe Entfernung zu Nachbarbiotopen, für die meisten Arten erreichbar - geschützte Bereiche entsprechend des 		nicht im PG	



Naturschutzfachliche Bedeutung		Biotoptyp		Schutzstatus
Stufe	Wesentliche Merkmale	Zahlen-code	Bezeichnung	
	BNatSchG, BbgNatSchAG bzw. der FFH-Richtlinie (LSG, geschützter Landschaftsbestandteil)			
mittel	<ul style="list-style-type: none">- teilweise vom Menschen beeinflusst- mäßig empfindlich/wenig seltene Arten- mittlere Strukturvielfalt, bedeutend für mehrere Tier- und Pflanzenarten- in wenigen Jahrzehnten (16-50 Jahre) regenerierbar- Biotop mittlerer Größe, mittlere Entfernung zu Nachbarbiotopen, für die meisten Arten erreichbar	08689 071021	Kiefernforst mit Laubbaumarten Gebüsch frisch	
gering	<ul style="list-style-type: none">- vom Menschen weitgehend beeinflusst- wenig empfindlich/keine seltenen Arten- wenig Strukturvielfalt, bedeutend für wenige Tier- und Pflanzenarten- in wenigen Jahren (0-15 Jahre) regenerierbar- Biotop geringer Größe, Entfernung zu Nachbarbiotopen so groß, dass Austausch von Individuen in der Regel unmöglich- künstliche Siedlungs-, Gewerbe- und Verkehrsflächen, die stark versiegelt sind	09140	Ackerbrache	
sehr gering/ ohne Bedeutung	<ul style="list-style-type: none">- vom Menschen vollständig beeinflusst- nicht empfindlich / keine seltenen Arten- fehlende Strukturvielfalt, überwiegend unbedeutend für Tier- und Pflanzenarten- Kleinstbiotop ohne Anbindung an Nachbarbiotop, Austausch von Individuen unmöglich		nicht im PG	

2.1.3 Boden/Geologie

2.1.3.1 Bestand

Die Böden der Landwirtschafts- und Forstflächen prägen geringwertige Sandböden.

Altlasten sind nicht bekannt.

2.1.3.2 Bewertung

Schutzwürdigkeit der Bodengesellschaften (Seltenheit, Naturnähe)

Es handelt sich bei den Bodengesellschaften des UG um anthropogen veränderte Bodengesellschaften. Diese Bodengesellschaften sind in Brandenburg allgemein verbreitet und daher in Bezug auf das Kriterium Seltenheit ohne Bedeutung. Aufgrund der erfolgten Überformung sind die Böden in Anlehnung an die von Auhagen vorgenommenen Einstufungen (vgl. Anthropogene Einflüsse auf den Boden, Auhagen & Partner 1994) in die Kategorie „hoch bis sehr hoch verändert“ einzuordnen. Ihrer Naturnähe ist somit gering. Die Empfindlichkeit von Böden geringer Schutzwürdigkeit gegenüber Veränderungen ist ebenfalls gering.

Bodenempfindlichkeit gegenüber Schadstoffeintrag

Die dominierenden Sandböden verfügen über ein geringes Aufnahmevermögen und können somit keine Filterfunktion ausüben, da diese Böden für jegliche Stoffeinträge stark durchlässig sind. Die Bodenempfindlichkeit gegenüber Schadstoffeintrag ist daher ebenfalls gering. Eingetragene Schadstoffe verbleiben somit nicht dauerhaft im Boden, gelangen dafür aber ins Grundwasser.



Versiegelungsgrad

Vollkommen unversiegelt sind die Landwirtschafts- und Forstflächen des B-Plangebietes. Die Böden dieser Flächen sind gegenüber einer Inanspruchnahme durch Überbauung bzw. Versiegelung empfindlich, da es dadurch zum vollständigen Verlust der Bodenfunktionen kommt.

Biotisches Ertragspotential

Es ist davon auszugehen, dass der sandige Boden aufgrund seiner damit einhergehenden Bodeneigenschaften sehr durchlässig, trocken sowie nährstoffarm ist. Es liegen Bodenzahlen von verbreitet < 30 vor. Daher ist das biotische Ertragspotential, als Vermögen eines Standortes zur nachhaltigen Biomasseproduktion, im Planungsraum als gering ausgewiesen. Der relativ hohe Grundwasserflurabstand begünstigt diese Eigenschaften.

Vorhandensein von Altlasten(verdachts)flächen/Vorbelastungen

Altlasten sind nicht bekannt.

Zusammenfassende Bewertung

Das gesamte Plangebiet zeichnet sich aufgrund der Bodeneigenschaften durch eine geringe Bestandsqualität aus. Die offenen Flächen sind als unversiegelte Bereiche trotz eher geringer Bodenqualität gering bis mittel wertvoll einzustufen.

Die Empfindlichkeit der Böden im Planungsgebiet ist aufgrund der Bodeneigenschaften (Bodenart, Biotisches Ertragspotential, Bodenempfindlichkeit gegenüber Schadstoffeintrag) ebenfalls allgemein als gering einzustufen.

2.1.4 Wasser

2.1.4.1 Bestand

Oberflächengewässer sind innerhalb des B-Plangebietes nicht vorhanden.

Die Grundwasserneubildungsrate ist infolge der gut durchlässigen Böden im Gebiet mit mehr als 150 mm/Jahr hoch. Das Wasser ist gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen nicht geschützt.

2.1.4.2 Bewertung

Das gesamte Planungsgebiet besitzt bezüglich des Schutzgutes Grundwassers eine geringe Bestandsqualität, auch wenn die jährliche Grundwasserneubildungsrate als hoch eingestuft wird. Die Empfindlichkeit des Grundwassers im Planungsgebiet ist wegen den vorherrschenden Bodeneigenschaften, dem geringen Geschütztheitsgrad sowie der hohen Verschmutzungsempfindlichkeit als hoch zu bewerten.

2.1.5 Klima/ Luft

2.1.5.1 Bestand

Das Plangebiet liegt im Übergangsbereich vom atlantischen zum kontinental geprägten Klima mit einer Jahresdurchschnittstemperatur von 8,6°C. Mit einem mittleren Jahresniederschlag von 552 mm gehört das Gebiet zu den trockeneren in Brandenburg.

Beeinträchtigungen der lufthygienischen Situation sowie Belastungen durch Verkehrslärm und Staubemissionen bestehen zu einem sehr geringen Teil entlang des Straßennetzes.



2.1.6 Landschaft/Ortsbild

2.1.6.1 Bestand

Das Landschaftsbild im Planungsraum wird nördlich durch die Ortslage von Kohlsdorf im Übergang in die freie Landschaft geprägt. Die Bebauung entlang der Erschließungsstraßen ist teilweise ungegliedert und zerstückelt und bietet keinen gegliederten, harmonischen Übergang in die freie Landschaft.

Das Gesamtbild der Umgebung des Untersuchungsraumes vermittelt eine anthropogen geprägte, mit wenigen Landschaftselementen ausgestattete Forstfläche.

2.1.6.2 Bewertung

Folgende Kriterien werden zur Bewertung des Untersuchungsgebietes in Bezug auf die Qualität des Landschaftsbildes herangezogen:

- Landschaftsbildeinheiten: hierbei sind u.a. gut strukturierte naturnahe Bereiche, mäßig strukturierte und naturferne Bereiche zu betrachten
- Strukturelemente mit besonderer Ausprägung: hierunter fallen u.a. Alleen und andere landschaftsbildprägende Gehölzreihen und -gruppen
- Geplante oder vorhandene Schutzgebiete: für das Landschaftsbild bedeutsame Schutzgebiete wie Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Naturparks
- Visuelle, akustische und geruchliche Vorbelastungen: vorhandene Belastungen durch Verkehr, Gewerbe, Industrie etc.

Von mittlerer Qualität sind die Waldflächen des Gebietes.

2.1.7 Kulturelles Erbe

2.1.7.1 Bestand

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind bisher keine Kultur- und Sachgüter im Sinne des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes bekannt.

2.1.7.2 Bewertung

Das B-Plangebiet besitzt eine geringe Wertigkeit in Bezug auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung/Alternativenprüfung

Im Vorfeld wurden Möglichkeiten für die weitere Ansiedlung von Familien am Standort durch die Stadt Beeskow geprüft, da zwischenzeitlich die Bauparzellen verkauft und bebaut sind. Im Jahr 2013 wurden potentielle Wohnbaugrundstücke ermittelt und alle Eigentümer angeschrieben. Der größte Teil der Eigentümer will die Grundstücke für eine Bebauung nicht verkaufen bzw. diese für Familienangehörige zurückhalten. Somit stehen keine alternativen Grundstücke zur Verfügung.

Die Entscheidung, für das Plangebiet einen Bebauungsplan aufzustellen, hat außerdem folgende Gründe:

- Bereitstellung weiterer Wohnbauflächen in attraktiver Lage und in ortsüblicher Größe und
- Abrundung der Bebauung am Ortsrand von Kohlsdorf.



Das Grundstück befindet sich in Eigentum des Vorhabenträgers. Die an die bereits vorhandene Bebauung angliedernde geplante Wohnbebauung führt zu einer Abrundung am Ortsrand von Kohlsdorf. Die geplanten und festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen, insbesondere die Streuobstwiese sichern einen harmonischen Übergang in die freie Landschaft.

Für eine Alternativenprüfung an anderen Standorten und eine Nichtdurchführung des Vorhabens bestehen unter den Gegebenheiten keine sachlich begründeten Voraussetzungen. Sinnvolle Alternativen, insbesondere die Verwirklichung des Vorhabens an einem anderen Standort innerhalb von Kohlsdorf bestehen daher nicht.

2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung (Auswirkungsprognose) - Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Auswirkungen

2.3.1 Prüfung der schutzgutbezogenen Erheblichkeit

Ausgehend vom schutzgutbezogenen Bestand und dessen Wertigkeiten sowie dem städtebaulichen Ziel ergeben sich unterschiedliche Intensitäten der Beeinträchtigung der Schutzgüter. Diese sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Tabelle 6: Abschätzung der Beeinträchtigungsintensitäten

Schutzgut	Beeinträchtigung		
	baubedingt	anlagebedingt	nutzungsbedingt
Mensch	+	-	+
Pflanzen/Tiere	+	++	+
Boden/Geologie	+	+	-
Wasser	+	+	-
Klima/ Luft	-	-	-
Landschaft	-	-	-
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	-	-	-

Legende: ++ erhebliche Beeinträchtigungen
+ geringfügige bzw. temporäre Beeinträchtigungen
- keine Beeinträchtigungen

2.3.2 Mensch/Bevölkerung

Bei der Durchführung des B-Planes kommt es zu baubedingten diskontinuierlichen und temporären Lärm-, Staub- und Baustellenverkehrsentwicklungen. Diese mögliche Störwirkung für die umliegenden Anwohner ist jedoch nur zeitweilig bzw. geringfügig.

Die nutzungsbedingte Erhöhung der der Lärmemissionen durch die Nutzung des Grundstückes findet im Umfeld bereits solcher Emissionsarten statt.

Die Lebens- und Umweltbedingungen für den Menschen werden mit der Realisierung der Planung qualitativ nicht verschlechtert.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen der Wohn- und Lebensqualität sowie der Gesundheit der Menschen zu erwarten sind.



2.3.3 Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt

Aufgrund der vorgefundenen Vegetationsstrukturen besitzt die Vorhabenfläche eine größtenteils geringe Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt als Lebens- und Rückzugsraum. Es werden landwirtschaftlich genutzte Flächen zu einem geringen Teil überbaut. Dabei kommt es auf Grund des Nutzungskonzeptes zum Erhalt der Waldflächen sowie zur Aufwertung der nicht überbauten landwirtschaftlichen Flächen. Faunistisch wertvolle Habitatflächen werden erhalten und nicht in Anspruch genommen.

Pflanzflächen bzw. Flächen zum Erhalt von Gehölzen im Übergang in die umliegende Landschaft unterstützen die Möglichkeit des Verbleibens der Tiere auf der Fläche.

2.3.4 Fläche

Das Schutzgut Fläche soll im Vergleich zum Schutzgut Boden die Qualität bzw. Art des Flächenanspruchs beschreiben. Der Geltungsbereich umfasst 24.557 m² und wird vollständig als Landwirtschafts- bzw. Forstfläche eingestuft. Die Flächeninanspruchnahme für den Allgemeinen Wohnstandort beträgt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes nur 2.565 m². Die Nutzungsdichte orientiert sich an der ortsüblichen gelockerten Bebauung. Die GRZ von 0,2 bleibt deutlich hinter der möglichen maximalen GRZ für Allgemeine Wohngebiete von 0,4 zurück. Erheblichkeit in Bezug auf den Flächenbedarf besteht jedoch in der Irreversibilität, erfolgt aber vollständig in der Ortsrandlage.

Insgesamt ist von keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche auszugehen.

2.3.5 Boden

Durch die Etablierung des Allgemeinen Wohngebietes erfolgt ein Eingriff in den Bodenhaushalt, wodurch es zu einer nachhaltigen Schädigung des gewachsenen Bodenprofils kommen kann. Grund dafür sind Bauarbeiten, die sich in Form von Beräumen, Abgraben, Beseitigen, Verdichten und Ablagern bemerkbar machen (baubedingte Konflikte). Des Weiteren stellt die Versiegelung von Flächen durch Lagerflächen, Baukörper oder Verkehrsflächen eine Beeinträchtigung dar. Durch diese genannten Eingriffe können die natürlichen Bodenfunktionen wie Lebensraum, Puffer für Schadstoffe, Aufnahme und Abgabe von Feuchtigkeit etc. behindert oder zerstört werden.

Während der Baumaßnahmen ist mit einer Beeinträchtigung der unbebauten Flächen, die von den Maßnahmen nicht betroffen sind (Freiflächen), durch Befahren mit Baufahrzeugen oder durch das Lagern von Baumaterialien zu rechnen. Dies ist jedoch nicht als schwerwiegend zu bezeichnen, da diese Flächen nur kurzzeitig für den Zeitraum der Baumaßnahme in Anspruch genommen werden. Somit liegen nur unerhebliche Auswirkungen (baubedingte Konflikte) vor. Insgesamt stellt sich das Plangebiet als schon teilweise versiegelte Fläche dar, die nur geringe Beeinträchtigungen bezüglich des Schutzgutes Boden aufweist.

Trotz des geplanten Versiegelungsgrades durch die Bebauung ist anzumerken, dass eine geringe Bebauung mit angrenzenden großen Grünflächen umgesetzt werden soll, wodurch ein Teil des Bodens des Plangebietes in seiner derzeitigen Funktion erhalten und entwickelt werden kann. Darüber hinaus ist vornehmlich nach dem Gebot des internen Grünausgleichs vorzugehen. Mit weitflächigen Bereichen, die sich direkt an die Baufelder anschließen, bleiben Teile der Fläche unbebaut.

2.3.6 Wasser

Die Beeinträchtigungen des Wassers sind im direkten Zusammenhang mit den Beeinträchtigungen des Bodens zu sehen. Durch die geplante Nutzung der Fläche werden Bodenflächen neu versiegelt (anlagebedingter Konflikt). Die Folge hieraus ist eine Verringerung der Wasserversickerungsfläche und damit eine potenzielle Verringerung der Grundwasserzuführung und -neubildung im Plangebiet (anlagebedingter Konflikt).

Die Möglichkeit der Versickerung innerhalb des Plangebiets ist dennoch weiterhin gegeben. Es wird keine vollständige Versiegelung des Plangebietes vorgenommen, sondern auf eine angepasste Grünraumgestaltung geachtet. Zudem erfolgt eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers im Gebiet. Eine Gefährdung des Schutzgutes Wasser besteht dennoch durch den ruhenden und fließenden Baufahrzeugverkehr (Reifenabrieb, Bremsbelagsstoffe, Kraftstoffe u. Mineralöle) während der Baumaßnahme bzw. durch Kraftfahrzeuge während der zukünftigen Nutzung (anlagebedingter Konflikt).

Mit der **anlagebedingten** Entstehung neuer versiegelter Flächen wird eine Verringerung des Flächenpotenzials zur Niederschlagsversickerung und eine Minderung der möglichen Grundwasserneubildung erzeugt.

Durch die zusätzliche Versiegelung steht diese Fläche nicht mehr für die Versickerung zur Verfügung. Die Neuversiegelung ist jedoch relativ klein, sodass alles auf den Gebäudeflächen anfallende Niederschlagswasser auf den angrenzenden, nicht überbauten Flächen flächig versickert werden kann. Bei den anstehenden nur eingeschränkt versickerungsfähigen Böden werden größere Sickerflächen in den unversiegelten Bereichen des Wohngebietes angelegt. Eine erhebliche Beeinträchtigung des lokalen Wasserhaushaltes ist daher nicht zu erwarten. Zusätzliche Maßnahmen sind daher nicht erforderlich.

Erhebliche Auswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Wasser können nicht prognostiziert werden.

Einflüsse aus dem Plangebiet auf vorhandene Oberflächengewässer sind nicht zu erwarten.

2.3.7 Klima/Luft

Die Änderung der Oberflächenbeschaffenheit des Plangebiets durch die geplante Versiegelung verändert die klimatischen Bedingungen dahingehend, dass bei direkter Sonneneinstrahlung tagsüber eine stärkere Erwärmung und in den Nachtstunden eine geringere Abkühlung durch die versiegelten Flächen erfolgt (anlagebedingter Konflikt). Die Temperaturamplitude des Tagesverlaufs vergrößert sich. Damit einhergehend ist eine herabgesetzte relative Luft- und Bodenfeuchtigkeit verbunden (anlagebedingter Konflikt).

Weiterhin ist mit einem geringen Anstieg des Fahrzeugverkehrs zu rechnen, was höhere Abgasemissionen zur Folge hat und somit zu einer geringfügig höheren lufthygienischen Belastung im Plangebiet und dessen Umgebung führt (betriebsbedingter Konflikt). Mit der Nutzungsintensivierung werden gleichzeitig die klimatisch wirksamen, offenen Bodenflächen und Vegetationsbereiche in ihrer Flächenausdehnung verringert und auf die, durch die überbaubare Fläche, geregelten Freiflächen sowie vorgesehenen Pflanzflächen begrenzt (anlagebedingter Konflikt).

Erhebliche Auswirkungen für Plangebiet und Umgebung können aufgrund dessen jedoch nicht festgestellt werden.



2.3.8 Landschaft/Ortsbild

Die Abrundung am Ortrand von Kohlsdorf mit der an die vorhandene Bebauung angepassten Baugrößen führt nicht zu einer Beeinträchtigung des Landschafts- oder Ortsbildes. Es handelt sich um eine Eigenheimbebauung, wie sie bereits im Umfeld vorhanden und neu realisiert wurde.

2.3.9 Schutzgut kulturelles Erbe

Direkte Beeinträchtigungen von Boden- und Baudenkmalen finden nicht statt.

2.4 Wechselwirkungen

Grundsätzlich stehen die meisten Schutzgüter in einem zusammenhängenden Wirkungsgefüge. So führt die mit den Festsetzungen des Bebauungsplans vorbereitete Überbauung von Flächen vor allem zu einer Zunahme der Bodenversiegelung, die wiederum zu Einschränkungen der Bodenfunktionen und der Grundwasserneubildung führt. Gleichzeitig sind damit nachteilige Wirkungen für das lokale Klima und Verluste von Biotopstrukturen verbunden und damit wiederum ein Lebensraumverlust für die Tierwelt sowie ein Verlust an landwirtschaftlicher Produktionsfläche und nachteilige Wirkungen auf das Landschaftsbild.

Entscheidungsrelevante Umweltauswirkungen, z.B. durch sich nachteilig verstärkende Wechselwirkungen einzelner Schutzgüter, sind dadurch gegeben, dass für die geplante Neuversiegelung eine Versickerung anfallenden Niederschlagswassers vor Ort erfolgt.

Diese Wechselwirkungen sind als nachteilig zu bewerten, eine Erheblichkeit ist jedoch nicht festzustellen, da in der Gesamtumsetzung der Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs und auf der im Stadtgebiet liegenden externen Maßnahmenfläche die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden gemindert und vollständig kompensiert werden können.

Es existieren zudem auf den zu überbauenden Flächen keine besonders wertvolle Biotopstrukturen.

3 Eingriffsregelung

3.1 Übersicht über die erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen

Sind aufgrund der Aufstellung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, so ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz (vgl. Eingriffsregelung nach Naturschutzgesetz) nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden. Die abschließende Bewältigung des Eingriffstatbestandes erfolgt im Rahmen der Abwägung gemäß § 1a BauGB.

Die Eingriffsbewertung wird entsprechend der „Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE)“ vorgenommen (MLUV 2009).

Die nachfolgende Tabelle wertet die Erheblichkeit der aus der Planung resultierenden Beeinträchtigungen.



Tabelle 7: Bewertung der schutzgutbezogenen Eingriffserheblichkeit

Schutzgut	Betroffenheit	Bewertung	Kompensation
Pflanzen/Tiere	Überbauung von geringwertigen Biotopen	Allg. Wohngebiet 2.565 m²	Kompensation erforderlich
Boden	Versiegelung mit Verlust der Bodenfunktionen	Versiegelungsbilanz mit Neuversiegelung von 769,5 m²	Kompensation erforderlich
Wasser	Verringerung der Versickerung durch zusätzlich versiegelte Flächen	Eingriffsminderung durch tlw. wasserdurchlässige Befestigungen örtliche Versickerung auf den Flächen nicht erheblich	keine
Klima/Luft	lokalklimatische Funktionsräume werden nicht beeinflusst	nicht erheblich	keine
Landschaft	keine Betroffenheit	nicht erheblich	keine
Kultur- und Sachgüter	keine Betroffenheit	nicht erheblich	keine

3.1.1 Pflanzen und Tiere

Anlagebedingte Belastungen

K 1 Verlust geringwertiger Biotope (Ackerbrache jung)

Bewertung: erheblich, ersetzbar

Umfang: 2.565 m²

Ein Teil des PG wird als zukünftiger Wohnstandort beplant. Hier kommt es zur Überbauung der jungen Ackerbrache und zum vollständigen Verlust des geringwertigen Biotops.

Baubedingte Belastungen

Die baubedingten Belastungen betreffen Lärmemissionen an den Baustandorten. Hier kann es zeitweilig zum Abwandern von Arten während des Baus kommen. Diese Arbeiten finden aber in einem bereits durch die Verkehrswege vorbelasteten Bereich statt, welcher für Tiere nur untergeordnete Bedeutung besitzt. Erhebliche Beeinträchtigungen können nicht nachgewiesen werden.

Die Lärm- und Bewegungsunruhe durch Bauarbeiter ist mit der bereits vorhandenen Belastung durch Menschen im Gebiet vergleichbar.

3.1.2 Boden

Baubedingte Belastungen

Als **baubedingte** Beeinträchtigungen des Bodens bei der Realisierung der mit dem Bebauungsplan ermöglichten Bauvorhaben sind der Auf- und Abtrag von Oberboden, fahrzeugbedingte Verwerfungen oder Verdichtungen und ggf. Zwischenlagerungen. Diese Störungen sich allerdings als zeitweilig und auf Grund des flächenmäßig geringen Eingriffs (Eigenheimbebauung als Einzelstandort) als geringfügig zu bewerten.



Anlagebedingte Belastungen

K V anlagebedingte Versiegelung

Bewertung: erheblich, ersetzbar

769,5 m²

Die mit der Bebauung entstehende Bodenversiegelung ist eine **anlagenbedingte** Eingriffsfolge für das Schutzgut Boden. Sie ergibt sich aus der mit der im Bebauungsplan festgesetzten zulässigen Überbauung. Sie findet in Bereichen statt, welche aktuell unversiegelt sind und stellen eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden dar. Allerdings ist die flächige Ausdehnung auf Grund der Planung überschaubar.

Die mit dem Vorhaben verbundenen Beeinträchtigungen sind durch folgende Maßnahmen auf ein Mindestmaß zu begrenzen:

- Zur Vermeidung der Beeinträchtigung von Flächen über den Baustellenbereich hinaus u.a. durch Verdichtung und Verschmutzung, hat eine eindeutige Abgrenzung von Baustellen, Zufahrten und Lagerflächen zu erfolgen.
- Baufahrzeuge und -maschinen sind regelmäßig auf Leckagen zu kontrollieren und zu warten.
- Bodenverunreinigungen sind unverzüglich zu entfernen.

3.1.3 Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Schutzmaßnahmen

Boden

- flächensparende Ablagerungen von Baumaterialien
- sorgfältige Entsorgung der Bauflächen und Lagerflächen von Restbaustoffen, Betriebsstoffen usw.
- Reduzierung der Bodenbewegungen zur Geländeregulierung auf das notwendige Maß
- Beachtung der Vorschriften der DIN 18915 „Bodenarbeiten“ für Bodenab-, Bodenauftrag und Lagerung
- Beachtung der bundesrechtlichen Vorgaben zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten gemäß Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)

Pflanzen und Tiere

- Baufreimachung außerhalb der Vegetations- und Brutzeit
- Arbeiten im Kronenbereich unter Beachtung der RAS-LP 4, Handschachtung im Kronenbereich, Wurzelvorhang, Bewässerung, Stammschutz

Wasser

- weitgehende Vermeidung von Grundwasserfreilegungen, -anschnitt, -absenkung und -verschmutzung durch Verzicht auf Unterkellerungen.
- Grundwasserschutz durch verträgliche Sondergründungen
- Sicherung des Grundwassers vor Verschmutzungen durch sorgfältige Wartung der Baumaschinen und Geräte
- Beschränkung der Vollversiegelungen in den auf das unabdingbare Maß (Gebäudegrundflächen)
- Gewährleistung der Versickerung von oberflächlich abfließendem Niederschlagswasser der Dachflächen auf den unversiegelten Grundstücksflächen (bei möglicher Zwischenspeicherung)



3.2 Gestaltungsmaßnahmen

Gestaltungsmaßnahmen werden für das Gebiet nicht festgesetzt. Die Umsetzung der folgenden Ausgleichsmaßnahmen im B-Plangebiet ist für eine landschaftsgerechte Entwicklung völlig ausreichend.

3.3 Kompensationsmaßnahmen

3.3.1 Ausgleichsmaßnahmen

A 1 Anlage Streuobstwiese

Umfang: 9.019 m²

Als Ausgleich für den Verlust von geringwertigen Biotoptypen und den Eingriff in das Schutzgut Boden in Form der Versiegelung von Böden erfolgt im PG die Anlage einer Streuobstwiese. Der Flächenumfang für die Eingriffe in Natur und Landschaft beträgt 2.565 m² für den Verlust von Biotopen und 1.539 m² für Bodenversiegelungen bei einem Kompensationsumfang von 1:2. Bei insgesamt beplanten 9.019 m² sind die Eingriffe in Natur und Landschaft ausreichend kompensiert.

Auf der Fläche sind 50 Hoch- und Halbstämme im versetzten Pflanzraster von 9 m x 10 m zu pflanzen. Es ergibt sich aus dem Flächenzuschnitt eine mehrreihige Obstbaumpflanzung.

Bei der Art- und Sortenwahl wurde der Schwerpunkt auf die Wahl alter Sorten gelegt, welche verträglich mit den standörtlichen Gegebenheiten sind und als Befruchter dienen können.

Es erfolgt die Pflanzung von:

- 24 Apfelhochstämmen,
- 20 Birnenhochstämmen,
- 4 Kirschhochstämmen,
- 4 Pflaumenhalbstämmen und
- 4 Quittenhalbstämmen.

Die Sortenwahl ist in Tabelle 8 dargestellt. Die Pflanzenliste umfasst standortgerechte, heimische Sorten. Diese Pflanzenliste ist nicht abschließend und hat daher nur empfehlenden Charakter.

Tabelle 8: Streuobstwiese Arten und Sorten (Empfehlung)

Art	Sorte	Qualität	Menge
Malus domestica - Apfel	Gravensteiner	Hochstamm, 2xv, mDb, StU 12/14	4
Malus domestica - Apfel	Ruhm von Kirchwerder	Hochstamm, 2xv, mDb, StU 12/14	4
Malus domestica - Apfel	Dülmener Rosenapfel	Hochstamm, 2xv, mDb, StU 12/14	4
Malus domestica - Apfel	Danziger Kantapfel	Hochstamm, 2xv, mDb, StU 12/14	4
Malus domestica - Apfel	Franz. Goldrenette	Hochstamm, 2xv, mDb, StU 12/14	4
Malus domestica - Apfel	Zuccamaglio	Hochstamm, 2xv, mDb, StU 12/14	4
Pyrus communis – Birne	Petersbirne	Hochstamm, 2xv, mDb, StU 12/14	4
Pyrus communis – Birne	Bunte Julibirne	Hochstamm, 2xv, mDb, StU 12/14	4
Pyrus communis – Birne	Gellerts Butterbirne	Hochstamm, 2xv, mDb, StU 12/14	3
Pyrus communis – Birne	Nordhäuser Winterforelle	Hochstamm, 2xv, mDb, StU 12/14	3



Art	Sorte	Qualität	Menge
Prunus avium – Kirsche	Hedelfinger Riesenkirsche	Hochstamm, 2xv, mDb, StU 12/14	2
Prunus avium – Kirsche	Büttners Rote Knorpelkirsche	Hochstamm, 2xv, mDb, StU 12/14	2
Prunus domestica – Pflaume	Bühlers Frühzwetsche	Halbstamm, 2xv, mDb, StU 12/14	2
Prunus domestica – Pflaume	Große Grüne Reneklode	Halbstamm, 2xv, mDb, StU 12/14	2
Cydonia oblonga - Quitte	Apfelquitte	Halbstamm, 2xv, mDb, StU 12/14	2
Cydonia oblonga - Quitte	Birnenquitte	Halbstamm, 2xv, mDb, StU 12/14	2

3.3.2 Ersatzmaßnahmen

Ersatzmaßnahmen werden im Zuge des Vorhabens nicht umgesetzt.

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

4.1 Grundlagen

Das Bundesnaturschutzgesetz benennt in § 44 Abs. 1 artenschutzrechtliche Verbote, die auch auf der Ebene der Bebauungsplanung Beachtung finden müssen. Die Gemeinde ist verpflichtet vorausschauend zu ermitteln, ob die vorgesehenen Festsetzungen des Bebauungsplanes auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen, was zur Vollzugsunfähigkeit des Bebauungsplanes führen kann. Ein drohendes Verbot kann aber ggf. durch geeignete Maßnahmen abgewendet werden.

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe gelten für Tierarten nach Anhang IV a) FFH-Richtlinie sowie für Europäische Vogelarten nach Art.1 EU-Vogelschutzrichtlinie folgende Verbote aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs.5:

Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Nachstellen, Fangen, Verletzen und Töten von Tieren oder Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten.

Abweichend liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG)

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-Richtlinie ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen folgendes Verbot:



Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Ausnahmen

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten festgestellt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 8 BNatSchG erfüllt sein.

Als für Bauvorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen oder im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt,
- zumutbare Alternativen [die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen] nicht gegeben sind,
- sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert und
- bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-RL der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt bleibt.

4.2 Ermittlung beurteilungsrelevanter Artengruppen

Auf Grund der Biotopausstattung, der Lage des Untersuchungsgebietes und vorhandener Strukturen kann das Vorkommen folgender streng geschützter- bzw. planungsrelevanter Arten und Artengruppen innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen werden:

- An Gewässer gebundene Arten (Säugetiere, Amphibien, Fische, Libellen, Wasserkäfer, Muscheln).
- Säuger: hier Fledermäuse (*Chiroptera*),
- Streng geschützte Schmetterlinge wegen des Fehlens geeigneter Nahrungspflanzen: Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling *Glaucopsyche nausithous*, Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling *Glaucopsyche teleius*, Großer Feuerfalter *Lycaena dispar*, Nachtkerzenschwärmer *Proserpinus proserpina*.
- An Feuchtwiesen, Röhrichte, Seggenbestände u. ä. gebundene Schnecken (*Vertigo spec.*)
- Xylobionte Käfer der FFH-Richtlinie



Tabelle 9: Relevanzprüfung

Artengruppe	nachgewiesene Vorkommen	Beeinträchtigungen möglich	Artengruppe weiter zu betrachten
Tiere			
Säugetiere	Vorkommen können im PG ausgeschlossen werden	nein	nein
Vögel	Brutplätze von Freibrütern im PG nachgewiesen	ja Flächeninanspruchnahme	ja
Reptilien	Zauneidechse einschl. Reproduktion angrenzend nachgewiesen	ja bei Einwanderung	ja
Amphibien	Habitate nicht im Einflussbereich	nein	nein
Insekten	Vorkommen xylobionter Käfer können auf Grund keiner Habitatbäume im Baubereich ausgeschlossen werden	nein	nein
Pflanzen			
höhere Pflanzen	Vorkommen von Pflanzenarten des Anhangs IV können ausgeschlossen werden	nein	nein

Auf der Grundlage der Relevanzprüfung wurden im Vorfeld für das PG faunistische Untersuchungen durchgeführt. Auf Grund der angrenzenden Biotopausstattung wurden folgende Artgruppen untersucht (NATURBOBACHTUNG BRONKOW 2022).

- Reptilien (*Reptilia*),
- Brutvögel (*Aves*).

4.3 Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Arten

Die Darstellung von Maßnahmen bezieht sich auf die Festsetzungen der Eingriffsregelung zum Bauvorhaben. Außerdem werden bei Erfordernis Maßnahmen modifiziert bzw. neue Maßnahmen festgelegt. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs.1 i.V.m. Abs.5 BNatSchG in den nachfolgenden Kapiteln erfolgte unter Berücksichtigung sämtlicher Maßnahmen.

4.4 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von streng geschützten Tierarten und europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern.

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen werden Maßnahmen innerhalb der artenschutzrechtlichen Prüfung entwickelt.



Tabelle 10: Vermeidungsmaßnahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung

Nr. ASB	Gutachten wirksam auf	Beschreibung	Bemerkungen/ Hinweise
V _{ASB 1}	ASB europäische Vogelarten, streng geschützte Tierarten	Bauzeitenregelung Zur Vermeidung des Verlustes oder der Beschädigung von besetzten Nestern, Vermeidung von Verlusten von Eiern und somit zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG in den Jahren muss eine Baufeldfreimachung/Rodung in den Baufeldern im PG zwischen dem 01.10. und 29.02. erfolgen. Alternativ kann bei Negativbefund durch einen Fachgutachter eine Baufeldfreimachung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen.	Vermeidung baubedingter Eingriffe auf europäische Vogelarten
V _{ASB 2}	ASB Reptilien	Reptilienschutzzaun Zum Schutz vor Einwanderung von Reptilien ist an der nördlichen Grenze zur Baufläche am Gehölzstreifen ein temporärer Reptilienschutzzaun herzustellen.	Vermeidung anlagebedingter Eingriffe auf streng geschützte Tierarten
V _{ASB 3}	ASB Reptilien	Erhalt Habitat Der Gebüschstreifen an der Nordgrenze des PG in welchem die Zauneidechse nachgewiesen wurde ist dauerhaft zu erhalten.	Vermeidung anlagebedingter Eingriffe auf streng geschützte Tierarten

V_{ASB 1} Bauzeitenregelung

Zur Vermeidung des Verlustes oder der Beschädigung von besetzten Nestern, Vermeidung von Verlusten von Eiern und somit zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG in den Jahren muss eine Baufeldfreimachung/Rodung einschl. Gebäudeabriss zwischen dem 01.10. und 01.03. des Folgejahres erfolgen. Dies gilt im vorliegenden Fall insbesondere für das Abschieben des Oberbodens. Alternativ kann durch einen Fachgutachter eine Kontrolle des Baufeldes durchgeführt werden und bei Negativbefund auch außerhalb der Zeit die Baufeldfreimachung erfolgen.

V_{ASB 2} Reptilienschutzzaun

Das Baufeld grenzt an der nördlichen Grenze an das Zauneidechsenhabitat. Während der Bauphase ist an dieser Kante ein Reptilienschutzzaun herzustellen. Diese Maßnahme verhindert ein Einwandern von Tieren in den Baubereich.

Der Zaun muss eine Höhe von 60 cm über GOK haben und ist 10 cm einzugraben. Als Zaunmaterial ist ein glattes, nicht durch die Art erkletterbares Material zu verwenden.

V_{ASB 3} Erhalt Habitat

Der Gebüschstreifen an der nördlichen Grenze im PG ist dauerhaft als Zauneidechsenhabitat zu erhalten. Die Fläche ist als Fläche zum Schutz und Entwicklung von Natur und Landschaft auszuweisen.

Umfang: 1.296 m²



4.4.1 Maßnahmen des UB mit artenschutzrechtlicher Wirksamkeit

Tabelle 11: Maßnahmen des Umweltberichtes

Nr. UB	Gutachten wirksam auf	Beschreibung	Bemerkungen/ Hinweise
A 1	Umweltbericht europäische Vogelarten	A 1 Streuobstwiese Die Maßnahme der Anlage der Streuobstwiese schafft langfristig Brutmöglichkeiten für Freibrüter und sichert somit den EHZ der Populationen.	keine

4.4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen werden nicht notwendig.

4.5 Artenschutzrechtliche Prüfung - Brutvögel

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes besitzt keine Funktion als Ruhe- oder Rasthabitat für einheimische Vogelarten. Avifaunistisch von Belang ist daher speziell die Bedeutung als Bruthabitat.

Das Vorkommen von sensiblen Arten können für den Standort ausgeschlossen werden.

Tabelle 12: Ergebnisse des ASB – europäische Vogelarten

Art/Gilde				Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen	Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Population
Name	wiss. Name	RL D	RL BB		
Freibrüter				V _{ASB} 1 A 1	keine



Bodenbrüter hier Feldlerche (<i>Alda arvensis</i>)
Schutzstatus <input type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL <input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart
Kurzbeschreibung/Erhaltungszustand der Art in Brandenburg Die Art ist typischer Brutvogel der Wiesen und Ackerflächen, für die in Brandenburg tlw. starke Bestandsrückgänge zu verzeichnen sind. Diese Bestandsrückgänge haben ihre Ursache vor allem in der intensiven Landwirtschaft mit Düngemittel- und Pestizideinsatz. Es handelt sich um Freibrüter, die jährlich ihr Nest neu errichten.
Vorkommen <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich häufiger Brutvogel im Land Brandenburg/ 1 Brutpaar Feldlerche
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG: Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V _{ASB} 1 Regelung zur Baufeldfreimachung (Baufeldfreimachung/Rodung zwischen dem 01.10. und 29.02. eines Jahres) <input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahmen anderer Fachgutachten sind wirksam: Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Die Gefahr der Tötung während der Baudurchführung kann aufgrund der artspezifischen Maßnahme für die Arten ausgeschlossen werden. Die Planungen führen zu keiner zusätzlichen betriebsbedingten Kollisionsgefährdung. Dazu sind die gefahrenen Geschwindigkeiten auf dem Flächen zu gering. Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" trifft ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Störtatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 2, BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V _{ASB} 1 Regelung zur Baufeldfreimachung (Baufeldfreimachung/Rodung zwischen dem 01.10. und 29.02. eines Jahres) <input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahmen anderer Fachgutachten sind wirksam: <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Eine erhebliche Störung kann durch die artspezifische Vermeidungsmaßnahme vermieden werden. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt nach der Brutperiode. Mittelfristig werden durch die Extensivierung auch Lebensräume für die Arten entstehen. Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" trifft ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr.3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen V _{ASB} 1 Regelung zur Baufeldfreimachung (Baufeldfreimachung/Rodung zwischen dem 01.10. und 29.02. eines Jahres)



Bodenbrüter hier Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	
V _{ASB} 2	ökologische Baubegleitung
<input type="checkbox"/>	Ausgleichsmaßnahmen anderer Fachgutachten (GOP) sind wirksam:
A 1	Extensivierung
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/>	ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Fortpflanzungsstätten werden durch die Überplanung von Ackerflächen entnommen. Es werden Strukturen entnommen, welche in der nächsten Brutperiode Fortpflanzungsstätten sein können. Es ist davon auszugehen, dass die Maßnahmen des GOP dauerhaft qualifiziertere Fortpflanzungsflächen für die Arten schaffen.	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" trifft ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Verbotstatbestände	
<input checked="" type="checkbox"/>	gem. § 44 BNatSchG treffen nicht zu ⇒ Keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG und keine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich (artenschutzrechtliche Prüfung endet hier)
<input type="checkbox"/>	gem. § 44 BNatSchG treffen zu ⇒ Ausnahme gem. § 45 BNatSchG erforderlich

4.6 Artenschutzrechtliche Prüfung – Anhang IV-Arten

Auf den nördlich angrenzenden Flächen wurden streng geschützte Tierarten nachgewiesen. Der Baubereich besitzt für diese Art keine Qualität, ein sporadisches Einwandern kann aber nicht vollständig ausgeschlossen werden. Zur vorsorglichen Vermeidung von Verbotstatbeständen, hier Tötungsverbot, sind temporäre Maßnahmen notwendig.

Tabelle 13: Ergebnisse des ASB – Anhang IV-Arten

Art/Gilde				Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen	Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Population
Name	wiss. Name	RL D	RL BB		
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	3	V _{ASB} 2 V _{ASB} 3	keine



Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anhang IV FFH-RL	<input type="checkbox"/> Europäische Vogelart
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Deutschland V Vorwarnlistegefährdet	Einstufung des Erhaltungszustandes U1 ungünstig - unzureichend
<input checked="" type="checkbox"/> Rote Liste Brandenburg 3 gefährdet	
Kurzbeschreibung	
<p>Die Spezies bewohnt strukturreiche, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren (ELLWANGER 2004).</p> <p>Primär besiedelt die wärmeliebende Art als typische Waldsteppenart Binnendünen, Schutthänge, Wald-ränder und andere wärmeexponierte Standorte. Sekundär werden auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben, Industriebrachen u. ä. genutzt. Wert gebende Habitatparameter bzw. -requisiten stellen nach ELBING et al. (1996) (ergänzt) dar:</p> <ul style="list-style-type: none">- wärmebegünstigte (südexponierte) Lage bei einer Hangneigung von max. 40°,- lockeres, gut drainiertes Substrat (Sand, Kalk),- unbewachsene Teilflächen mit geeigneten Eiablageplätzen,- spärliche bis mittelstarke Stratifizierung der Vegetation,- Vorhandensein von Sonnenplätzen auf Kleinstrukturen wie Steinen, Totholz etc.,- Vorhandensein von Fels- und Erdspalten, Baumstubben, Nagerbauten etc. zur Nutzung als Tagesquartiere bzw. zur Überwinterung, teilweise werden die Winterquartiere jedoch auch selbst gegraben. <p>Die Zauneidechse ist eine standorttreue Art, die ganzjährig im gleichen Habitat lebt und daher keine saisonalen Wanderungen unternimmt, sowie meist nur kleine Reviere mit einer Flächengröße von wenigen 100 m² nutzt (ELBING 1992). Innerhalb des Lebensraumes können Ortsveränderungen bei adulten Tieren von bis zu 100 m beobachtet werden (ELBING et al. 1996). Ausnahmsweise überwinden die Tiere, vor allem im Zusammenhang mit der Geschlechtsreife, jedoch auch deutlich größere Distanzen. Die Paarung setzt im April ein. Die Eier werden im Mai im Substrat abgelegt. Der Schlupf der Jungtiere erfolgt nach 2-3 Monaten.</p>	
Vorkommen	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
Nachweise erfolgten 2022 im Bereich des Gebüschstreifens zum Nachbargrundstück. Erfasst wurden sowohl adulte als auch subadulte Individuen, was auf eine Reproduktion schließen lässt.	
Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störverbote nach § 44	
Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG:	
Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet?	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
V _{ASB} 2 temporärer Reptilienschutzzaun	
V _{ASB} 3 Schutz Zauneidechse (Erhalt Habitat)	
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen	
Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)	
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Die Gefahr der Tötung während der Baudurchführung und auch betriebsbedingt ausgeschlossen werden, da die Habitatflächen für das Vorhaben nicht in Anspruch genommen werden.	
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" trifft ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Störtatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 2, BNatSchG	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	



Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	
V _{ASB} 2	temporärer Reptilienschutzzaun
V _{ASB} 3	Schutz Zauneidechse (Erhalt Habitat)
<input checked="" type="checkbox"/>	Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen
<input type="checkbox"/>	Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Eine erhebliche Störung kann durch die artspezifische Vermeidungsmaßnahme vermieden werden. Die Fläche stellt die lokale Population dar. Sie bleibt erhalten und wird durch die Ausstattung mit Habitaten für die Art aufgewertet.	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" trifft ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr.3 i.V.m. Abs.5 BNatSchG	
Werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input checked="" type="checkbox"/>	Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen
V _{ASB} 2	temporärer Reptilienschutzzaun
V _{ASB} 3	Schutz Zauneidechse (Erhalt Habitat)
<input checked="" type="checkbox"/>	Vorgezogene Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes sind vorgesehen
<input checked="" type="checkbox"/>	ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
<input type="checkbox"/>	ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
Fortpflanzungsstätten liegen nicht im Baufeld. Sie werden nicht dauerhaft zerstört.	
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" trifft ein. <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Verbotstatbestände	
<input checked="" type="checkbox"/>	gem. § 44 BNatSchG treffen nicht zu ⇒ Keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG und keine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich (artenschutzrechtliche Prüfung endet hier)
<input type="checkbox"/>	gem. § 44 BNatSchG treffen zu ⇒ Ausnahme gem. § 45 BNatSchG erforderlich

5 Verbleibende erhebliche Negativauswirkungen

Die Neuversiegelung kann durch Aufwertungsmaßnahmen innerhalb des B-Plangebietes kompensiert werden.

Biotopverluste sind durch die Anlage der Streuobstwiese kompensiert.

Damit verbleiben nach gegenwärtigem Kenntnisstand keine erheblichen Negativauswirkungen.



Tabelle 14: Gegenüberstellung Beeinträchtigungen/Maßnahmen

Folgende Tabelle 14 stellt die Eingriffe den Kompensationsmaßnahmen gegenüber. Dabei sind Angaben zu den angewendeten Kompensationsfaktoren und den Kompensationsumfängen enthalten. Ist in der Spalte kein Faktor oder Umfang ausgewiesen so wurde ein Kompensationsverhältnis von 1:1 angewendet.

Eingriff (nach Entwurfsoptimierung)				Landschaftspflegerische Maßnahmen					
Schutzgut	Beeinträchtigung / Konfliktsituation			Art der Maßnahme		Umfang (Fläche, Länge, Anzahl etc.)	Ziel der Maßnahme	Erreichen des Vermeidungs- u. Kompensationszieles (vermieden, vermindert, ausgeglichen, ersetzbar, nicht ersetzbar)	
	Art u. Intensität (einschl. Beginn, Dauer u.ä.)	Umfang (Fläche, Länge, Anzahl etc.) (Kompensationsumfang KU)		Bez. / Nr. der Maßnahme	Beschreibung (Kompensationsfaktor KF)				
		bau- bedingt	anlage- bedingt						betriebs- bedingt
Pflanzen/ Tiere	Verlust geringwertiger Biotope (Ackerbrache jung)		2.565 m ²		A1	Streuobstwiese	anteilig 2.565 m ²		Der Eingriff ist kompensiert.
Artenschutz	Gefahr der Beeinträchtigung von Lebensräumen streng geschützter Tierarten		1.296 m ²		V _{ASB} 1 V _{ASB} 2 V _{ASB} 3	Bauzeitenregelung Reptilienschutzzaun Erhalt Habitat	1.296 m ²	Verbotstatbestände werden vermieden	
Boden	Neuversiegelung		769,5 m ² (KU 1:2)		A1	Streuobstwiese	anteilig 1.539 m ²	Förderung der Bodenfunktionen	Der Eingriff ist kompensiert.

Bei Einhaltung der Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahmen sowie Realisierung der Ausgleichsmaßnahmen ist der Eingriff in Natur und Landschaft flächenmäßig und funktional kompensiert.



6 Zusätzliche Angaben

6.1 Hinweise

Bei der Durchführung der Umweltprüfung traten keine Schwierigkeiten wie z.B. technische Lücken oder fehlende Kenntnisse auf. Es bestand kein Defizit an Planungsgrundlagen.

6.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen

Die Kommunen müssen überwachen, ob und inwieweit erhebliche unvorhergesehene Umweltauswirkungen infolge der Durchführung der Planung eintreten (§ 4c BauGB). Dies dient der frühzeitigen Ermittlung nachteiliger Umweltfolgen, um ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe einzuleiten.

Der Bauherr soll die Gemeinde über ggf. auftretende Umweltauswirkungen und den Fortschritt bei Umsetzung der Planung zu bestimmten Zeitpunkten über die festgelegten Maßnahmen unterrichten. Insbesondere die getroffenen Vermeidungsmaßnahmen sowie die Festsetzungen zum Bestandsschutz (Wald, Bäume) sind zu beachten.

Außerdem müssen die Behörden gem. § 4 Abs. 3 BauGB die Gemeinde unterrichten, „sofern nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bauleitplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat“.

7 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. W 30 „Kohlsdorf“ der Stadt Beeskov wurde einer Umweltprüfung gemäß den Anforderungen des Baugesetzbuches unterzogen. In der Umweltprüfung wurden die Belange des Umweltschutzes gem. § 1 Abs. Abs. 6 Nr. 7 Buchstaben a) bis i) BauGB (Fachplanungen, Schutzgüter, Auswirkungen und deren Wechselwirkungen) betrachtet sowie gem. § 1 a Abs. 3 BauGB die planbezogene Eingriffsregelung nach Abschnitt 3 BNatSchG i. V. m. Abschnitt 3 BbgNatSchAG ausgearbeitet. Die Inhalte und Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Umweltbericht dargestellt.

Die planbedingten Auswirkungen wurden dem Bestand gegenübergestellt und unter dem Kriterium der Erheblichkeit von der zu erwartenden Beeinträchtigungen verbal-argumentativ bewertet. Es wurde geprüft, inwieweit von den mit dem Bebauungsplan ermöglichten Vorhaben Beeinträchtigungen der Schutzgüter ausgehen können. Weitergehende Prüfungen inkl. Prüfverfahren, z. B. zur Umweltverträglichkeit einzelner Belange, waren nicht erforderlich.

Die Untersuchung und Bewertung potenzieller Auswirkungen ergab, daß mit dem Vorhaben eine Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch eine zulässige neue Bebauung verbunden ist. Durch Kompensationsmaßnahmen im B-Plangebiet kann dieser erhebliche Eingriff ausgeglichen werden.

Der Verluste geringwertiger Biotope sind ebenfalls durch Maßnahmen im PG kompensierbar.

Aus der Durchführung des Bebauungsplanes sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für die Umwelt zu erwarten.



8 Literatur und Quellen

- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatSchAG) vom 21.01.2013, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.09.2020 (GVBl. I/20, Nr. 28, S. 1)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S.2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022
- Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz - BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04 [Nr. 9]).
- Gesetz über den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG -), in der Neufassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740).
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG -) vom 17. März 1998 BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 30 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212).
- Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz: Liste der Biotoptypen im Land Brandenburg (Stand: 9. März 2011) Biotopkartierung Brandenburg Band 2 2011
- Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg: Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE), April 2009
- Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung): Amtsblatt der Europäischen Union vom 26.01.2010 L 20/7 - L 20/25
- Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I, S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2019 (GVBl. I/19 [Nr. 15]).